



Sennach E. E. Rath allhier nicht
 allein die in der erneuerten Ordon-
 nanz vom 30. Jun. 1752. §. 90 befindliche
 höchste Vorschrift, vermöge deren ein ieder
 Wirth, wenn der bey ihm liegende Sol-
 dat nach geschlagenen Zapfenstreiche im
 Quartier sich nicht einfindet, oder nachhero daraus wie-
 derum fortgehet, und entweder die ganze Nacht hindurch, oder
 einen Theil derselben wegbleibet, solches mit Bemerkung des
 Ausgehens und Wiederkommens der Obrigkeit anzuzeigen
 schuldig ist, aus bewegenden Ursachen in Erinnerung zu brin-
 gen, und zu deren genauesten Befolgung iedermann anzuwei-
 sen beschloßen, sondern auch, daß ein ieder Wirth, wenn ein
 Soldat Victualien, Waaren oder andere Sachen, die den
 Werth seiner zu empfangen habenden Löhnung übersteigen, oder
 weshalb sonst einiger Verdacht sich veroffenbaret, ins Quar-
 tier bringet, solches dem regierenden Herrn Bürgermeister ohne
 allen Verzug anmelden, im Unterlassungs-Fall aber einer emp-
 findlichen Geld- oder Gefängniß- Strafe unausbleibend ge-
 wärtig seyn soll, resolviret hat; Als ist diese Verfügung zum
 Druck gebracht, auch ieden bequartierten Bürger ein Exemplar
 hiervon zur schuldigen Nachachtung insinuiret worden. So
 geschehen Görlitz, den 10. Sept. 1774.

Bürgermeister und Rathmanne
 daselbst.